

Der Gerichtsprozess in Mittelalter und Neuzeit

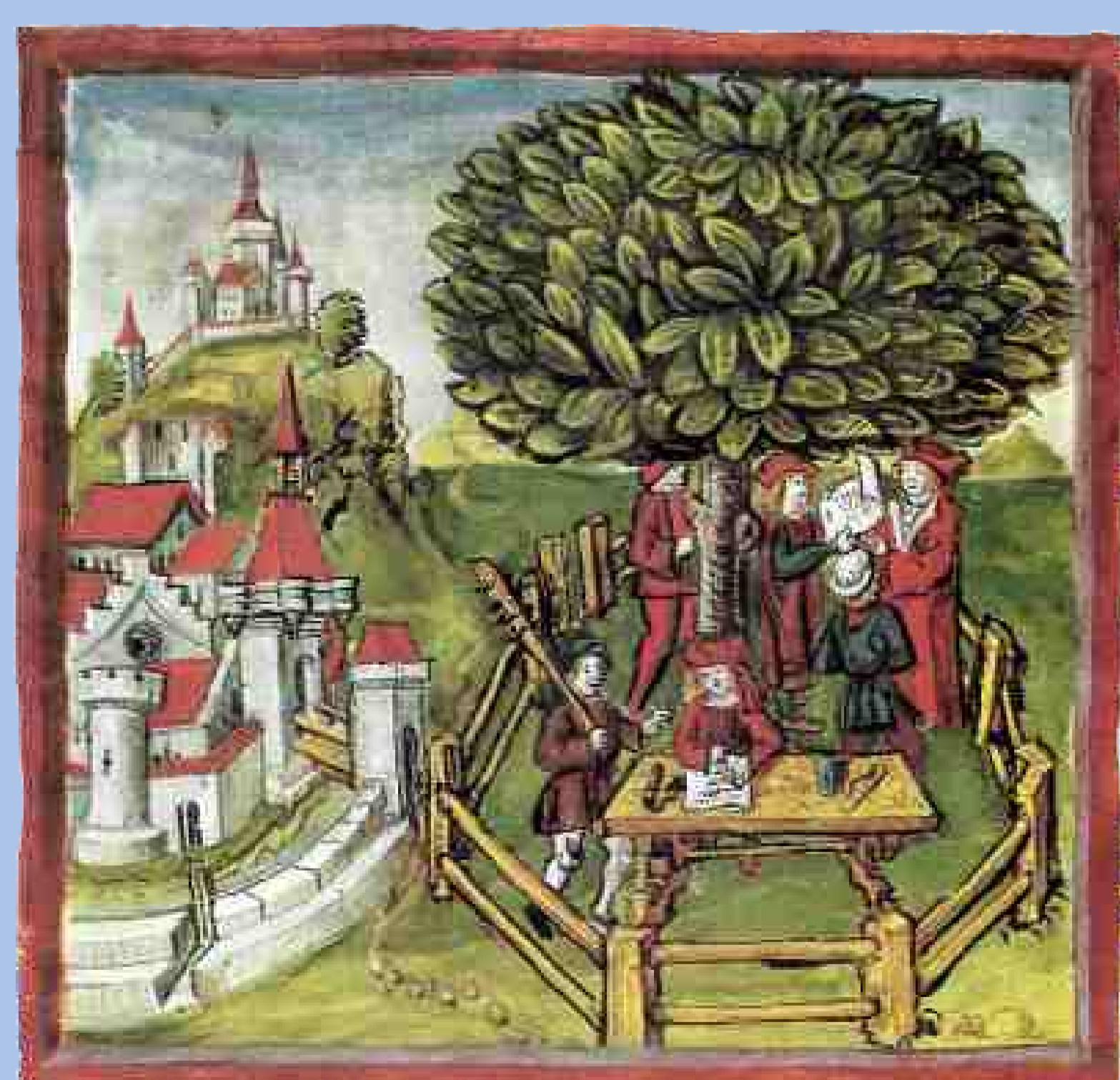
■ Das Gericht als Organ der Rechtsprechung ist so alt wie die menschliche Zivilisation. Es dient zur Lösung von Streitfällen zwischen Bürgern und zur Wiederherstellung der friedlichen Ordnung bei Straftaten. Der oberste Richter des Mittelalters war der König bzw. der Kaiser.

■ Im frühen Mittelalter war es Aufgabe der Stammesversammlung, gemeinschaftlich Recht zu sprechen. Unter Karl dem Großen (9. Jh.) institutionalisierte sich das Gerichtswesen. Man unterschied seitdem zwischen Hoher und Niederer Gerichtsbarkeit.

■ Das Hohe Gericht war für Verbrechen zuständig, die mit dem Tod oder mit Verstümmelungen bedroht waren, wie Mord, Diebstahl oder Brandstiftung. Diese Blutsgerichtsbarkeit war ein kaiserliches Privileg und wurde Adligen einer Region oder an Städte verliehen. Auch die Herrschaft Streitberg verfügte über die Blutsgerichtsbarkeit.

■ Die Niedere Gerichtsbarkeit war für Streitigkeiten zuständig, die z.B. mit Geldzahlungen oder Ehrenstrafen abgegolten werden konnten.

■ Gerichtsverhandlungen fanden in der Frühzeit unter freiem Himmel statt. Im Hohen und Späten Mittelalter tagte das Gericht in Innenräumen, wie einer Gerichtslaube, Rathäusern oder Wirtsstuben. Auf dem Land hielt sich die Tradition der Verhandlung unter der Gerichtslinde bis ins 18. Jh.



Gerichtsstätte
(Luzerner Bilderchronik, 1513)

■ Im 12. Jh. wurde von kirchlicher Seite das Inquisitionsverfahren verankert. Es sollte ursprünglich dazu dienen, die Ketzerbewegung z.B. in Südfrankreich einzudämmen. Diese Prozessform, die übersetzt „Untersuchung“ heißt, wurde aber sehr schnell von der weltlichen Gerichtsbarkeit übernommen und für Strafverfahren eingesetzt.

■ Neu daran war, dass die Anklage nicht von einem Kläger erhoben wurde, sondern „ex officio“ von offizieller Seite. Sie kann als Vorform moderner Strafprozesse bezeichnet werden. Anklage, Beweisführung und Urteilsverkündung fanden innerhalb der Verhandlung statt. Materielle Beweise waren dabei nicht zugelassen.



Verhandlung
(Hamburger Stadtrecht, 1497)

■ Während der Verhandlung musste die Tat entweder von Anwesenden bezeugt oder vom Beschuldigten gestanden werden. Dabei setzte sich die Folter als Mittel zur Wahrheitsfindung immer mehr durch. Häufig reichte auch die Bezeugung des „landschändlichen“ Charakters des Angeklagten, für eine Verurteilung aus.

